Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der

Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri

della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 36 (1985)

Heft: 4

Artikel: Der Denkmalpfleger im Umgang mit den Behörden

Autor: Ganz, Jürg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-393605

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

JÜRG GANZ

Der Denkmalpfleger im Umgang mit den Behörden

Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien aller Art legen das Bauen heute fest. Altbauten mit ihrer einmaligen, individuellen Geschichte, Form und handwerklichen Eigenart sind in ihrer Weiter-existenz bedroht. Der Denkmalpfleger als Anwalt und Arzt muss deshalb im Gespräch mit den Behörden von Fall zu Fall einen Weg finden, um das Baudenkmal trotz und mit allen Gesetzen, Vorschriften und Normen in seiner Substanz zu erhalten und angemessen zu nutzen.

Es ist nicht so leicht, umzugehen oder gar zu umgehen. Der Umgang mit sich selbst wird erst recht zum Problem, denn auch der Denkmalpfleger verkörpert eine Behörde. Seine Aufgabe ist nur in völliger Unabhängigkeit von materiellen Eigeninteressen zu erfüllen möglich. Als Anwalt und Arzt der Kunst- und Kulturdenkmäler darf und kann er nicht noch gleichzeitig für Umsätze (s)einer Firma tätig sein, da sonst seine Glaubwürdigkeit als Berater und Vermittler von Erfahrungen verlorengehen würde. Der Denkmalpfleger ist deshalb immer auch ein Teil der staatlichen Verwaltung.

Behörden hüten im Normalfall ein Gesetz. Die Thurgauer Denkmalpflege bildet hier eine Ausnahme. Gesetze ziehen Verordnungen, Ausführungsbestimmungen usw. nach sich. Behörden setzen sich zudem aus spezialisierten Fachleuten zusammen. Jeder richtige Fachmann verfügt ordnerweise über Normen und Richtlinien aller Art. So bilden Gesetze und Ausführungsbestimmungen einerseits, Normen und Richtlinien andererseits zuverlässige Mittel, um zu begründen, zu beweisen, Sachzwänge zu schaffen und schlussendlich auch durchzusetzen. Es wird so einfach, alles ist klar, die Verantwortung liegt gedruckt und gebunden vor, braucht deshalb von niemandem übernommen und getragen zu werden.

Wo bleibt in diesem feingeknüpften Netz der Altbau mit seiner einmaligen Geschichtlichkeit, seiner unverkennbaren Gestalt und seiner Vielfalt an Substanz, die vom Leben verschiedener Generationen zeugt? Er droht zu Tode geschunden zu werden. Wo bleibt schlussendlich menschliches Leben?

Die Probleme fangen schon in der Umgebung des Baudenkmals an. Das Grundstück muss erschlossen sein, was je nach Landesgegend und Mentalität einen mehr oder weniger hohen Grad an Perfektionismus zur Folge hat. Der Strassenbau wird von VSS-Normen geprägt: je gradliniger und ausnivellierter die Fahrbahn, desto besser, und die Putzmaschine legt die Trottoirbreite fest. Der Altbau soll froh sein, wenn er stehen bleiben darf. Wo und wie er steht, zum Beispiel halb im Teer versinkend, kümmert kein Fahrzeug, ist doch die Verkehrssicherheit(!) entscheidend. Bäume, Symbole für Leben, nach Albert Knoepfli manchmal auch Schamschürzen aus Chloro-

phyll, geben zu gewissen Jahreszeiten der Putzmaschine zuviel Laub, hindern sowieso die Sicht (Sichtberme 50 m) und widersprechen dem Prinzip «pflegeleicht, immergrün, max. 80 cm über Boden». Sie sind deshalb verpönt. Pro Wohnung 1½ Parkplätze (drivein-living) – und was der Forderungen mehr sind.

Am und im Altbau geht es noch bunter zu und her, eine ausführliche Beschreibung sprengt den Rahmen dieser Skizze. Isolieren ist Trumpf (Wer nicht schäumt, muss frieren). Schneefänger, Schallschutzfenster, F-90-Türen, am besten Betontreppen; Elektroleitungen in Panzerschläuchen, alles unter Putz ... Wo bleiben die Putzund Malschichten früherer Jahrhunderte, wo die schlanken Profile der Fenstersprossen? Es sind nicht nur Gesetze und Normen, die die Existenz jedes Altbaues in Frage stellen. Auch die vom Handwerker zu leistende Garantie für eventuelle Schäden (2 Jahre ohne Haarrisse im Putz trotz Erschütterungen durch Strassen- und Luftverkehr), der selbstverständlich geforderte Perfektionismus (eine sanierte Wohnung mit Elektro- und Sanitärleitungen über Putz ist unvermietbar), das weitverbreitete Unverständnis dem Dokumentationswert zum Beispiel eines originalen Profils gegenüber (aufgeklipste Holzknebel vor Isolierglas = Sprosse) oder das heutige, vom Auto geprägte Schönheitsideal (gleichmässig, glatt, glänzend, pflegeleicht) tragen das Ihre dazu bei, dass ein Altbau seine Existenzberechtigung in unserem Alltag verloren zu haben scheint.

Der Denkmalpfleger im Umgang mit den Behörden. Je früher das Gespräch zwischen den Behörden am Tisch, aber auch am und im Bau beginnt, desto besser für die historische Substanz. Vor dem Erteilen der Baubewilligung, vor Baueingabe, ja vor dem Reinzeichnen der Pläne müssen der Architekt und der Denkmalpfleger mit den Hütern des Gesetzes und den Normträgern zusammensitzen und alle Möglichkeiten durchdenken. Es braucht Phantasie und Beweglichkeit. Spürsinn und Feingefühl, um das Nadelöhr zu finden, das dem Altbau trotz und mit allen Gesetzen, Vorschriften und Normen einen Weg in die Zukunft öffnet. Der Umgang mit Behörden muss ein Umgang mit Kollegen sein. Das tönt banal und selbstverständlich, ist aber bei einer grossen Verwaltung, in der jeder ein kleines Rädchen einer unüberschaubaren Maschine ist, kaum mehr möglich. Der Vorteil der kleinen Kantone, in denen sich die Zuständigen persönlich kennen, ist offensichtlich. Der Trend denkmalpflegerischer Tätigkeit ist auch klar: immer mehr Zeit und Kraft muss für den Umgang mit den Kollegen in den anderen Ämtern aufgewendet werden, um den Bauten früherer Jahrhunderte ihren Lebensraum, aber auch ihre geschichtliche und formale Eigenart zu bewahren. Ein Beispiel: Letztes Jahr veranstaltete das Feuerschutzamt des Kantons Thurgau zusammen mit der kantonalen Denkmalpflege eine Tagung für die Feuerschutzbeamten der Gemeinden. Dabei wurden in der Altstadt von Bischofszell die beide Ämter betreffenden Probleme an und in Altbauten diskutiert, die Spielräume ausgelotet und Vorschläge gezeigt, wie allgemeine Vorschriften und Normen ohne Substanz- und Gesichtsverlust der Altbauten angewendet werden können. Diese Tagung hat den Boden vorbereitet, um von Fall zu

Fall das Gespräch zwischen Denkmalpflege und Sachbearbeitern in Feuerschutzfragen zu führen. Auch mit den Kollegen anderer Behörden auf kantonaler und kommunaler Ebene werden je nach Eigenart des Altbaues die zu erwartenden Konflikte mit vorhandenen Gesetzen und Normen zu lösen gesucht. Frühzeitig erkennen und im Gespräch angehen (nicht umgehen) ist die Aufgabe des Denkmalpflegers. Auf diesem Weg hat die Thurgauer Denkmalpflege gute Erfahrungen gemacht, kommt doch schlussendlich der manchmal etwas aufwendig erscheinende Umgang mit Behörden den Altbauten, den Siedlungen, uns allen zugute.

Résumé

Actuellement la manière de construire est fixée par des lois, des ordonnances, des normes et des directives de toute sorte. Les édifices anciens sont menacés dans leur existence, c'est-à-dire au niveau de leur histoire, leur forme et leur caractère artisanal. C'est pourquoi le conservateur doit en tant qu'avocat et médecin résoudre le problème de cas en cas en discutant avec les autorités afin de pouvoir conserver le monument tel quel malgré toutes les lois, les prescriptions et les normes établies et de pouvoir en profiter.

Riassunto

Oggi le costruzioni vengono condizionate da ogni sorta di leggi, regolamenti, norme e direttive. I vecchi edifici, con la loro storia singolare e individuale, sono ormai minacciati nella loro esistenza. Il conservatore dei monumenti deve intervenire, secondo i casi, quasi fosse avvocato e medico, intavolando trattative con l'autorità costituita al fine di salvaguardare il monumento nella sua sostanza per assicurargli una destinazione opportuna pur osservando tutte le leggi, le disposizioni e le norme.

Adresse des Autors

Dr. Jürg Ganz, Kunsthistoriker, Denkmalpfleger des Kantons Thurgau, Ringstrasse 16, 8500 Frauenfeld